

Termin	Datum Ggf. handschriftlich eintragen	✓	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	23.02.2007		Letztes Geburtsdatum zur Erlangung des Wahlrechts und der Wahlbarkeit (= vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag).	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode	27.03.2024		Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.	§ 21 Abs. 3 BWG
Frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode	27.06.2024		Wahl der Bewerberinnen und Bewerber.	§ 21 Abs. 3 BWG
Spätestens 3 Monate vor der Wahl	Samstag, 23.11.2024		Begründung der Wohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zur Erlangung des Wahlrechts.	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Nach Bestimmung des Wahltags			Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.	§ 32 BWO
Rechtzeitig			Berufung von sechs Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss und Hinweis an die betroffenen Gemeinden/Städte, dass diese Personen für eine Tätigkeit im (Brief-)Wahlvorstand nicht zur Verfügung stehen.	§ 8, § 9 BWG, § 4 BWO
Rechtzeitig			Ggf. Anordnung über die Bildung und Festlegung der Anzahl von Briefwahlvorständen für einzelne oder mehrere Gemeinden/Städte oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises – ggf. auch bei einer einzelnen Gemeinde/Stadt für mehrere Gemeinden zusammen.	§ 8 Abs. 3 BWG, § 7 Nr. 2 BWO
Rechtzeitig			Festlegung der allgemeinen Wahlbezirke, der Sonderwahlbezirke und der beweglichen Wahlvorstände sowie der Zahl der Briefwahlvorstände (ggf. in Abstimmung mit der Kreiswahlleitung).	§ 2 Abs. 3, § 8 BWG, § 6, § 7, § 8, § 12, § 13, § 61 bis 64 BWO
Rechtzeitig			Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke.	§ 12 Abs. 3 BWO
Rechtzeitig			Bestimmung/Reservierung der Wahl- und Auszählungsräume und ggf. Weitermeldung an die Kreiswahlleitung.	§ 46, § 61 bis § 64 BWO
Rechtzeitig			Bestimmung der Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit für gebildete Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände im Einvernehmen bzw. nach Vereinbarung mit der jeweiligen Leitung der betroffenen Einrichtung.	§ 61 Abs. 4, § 62 Abs. 2 Satz 1, § 63, § 64 Abs. 2 Satz 1 BWO
Rechtzeitig			Ernennung der Wahlvorsteher/innen und ggf. der Briefwahlvorsteher/innen sowie deren Stellvertretungen.	§ 8, § 9 BWG, § 6 Abs. 1, § 7 BWO
Rechtzeitig			Berufung von drei bis zu sieben Beisitzerinnen/Beisitzern (ggf. im Einvernehmen mit den (Brief-)Wahlvorstehern/(Brief-)Wahlvorsteherinnen).	§ 9 BWG, § 6 Abs. 2, § 7 BWO
Rechtzeitig			Bestellung der Schriftführer/innen und Stellvertreter/innen aus dem Kreis der berufenen Beisitzer/innen.	§ 9 BWG, § 6 Abs. 4, § 7 BWO
Rechtzeitig			Unterrichtung der (Brief-)Wahlvorstandsmitglieder über ihre Aufgaben zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.	§ 6 Abs. 5, § 7 BWO
Rechtzeitig			Hinweis an (Brief-)Wahlvorsteher/innen und Stellvertretungen auf die Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit.	§ 6 Abs. 3, § 7 BWO
Rechtzeitig			Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wahlbarkeit. Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von der Landeswahlleitung (nach Anlage 21 BWO) bzw. der Kreiswahlleitung (nach Anlage 14 BWO) ausgegeben.	§ 34 Abs. 4 bis 6, § 39 Abs. 3 bis 5 BWO, Anlagen 14, 16 und 21 BWO
Rechtzeitig			Beschaffung von Wahlvordrucken und aller sonstigen benötigten Unterlagen und Gegenstände in ausreichender Anzahl. Zu beachten sind ggf. abweichende Festlegungen zu den Beschaffungszuständigkeiten.	§ 88 BWO
Rechtzeitig			Anlegung des Wählerverzeichnis zum Stichtag 12.01.2025 (= 42. Tag vor der Wahl) vorbereiten. Die tatsächliche Anlegung muss im Hinblick auf die Einsichtsfrist spätestens am Sonntag, 02.02.2025 (= 21. Tag vor der Wahl) abgeschlossen sein.	§ 17 Abs. 1 BWG, § 14, § 16, § 17 BWO
Rechtzeitig			Organisatorische Festlegungen zur Erstellung und Zustellung der Wahlbenachrichtigungen. Die Zustellung muss spätestens am Sonntag, 02.02.2025 (= 21. Tag vor der Wahl) abgeschlossen sein.	§ 14 Abs. 2 BWG, § 19 Abs. 1 BWO, Anlagen 3 und 4 BWO
Spätestens 42. Tag vor der Wahl	Sonntag, 12.01.2025		Hinweis an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung, dass die Wahlberechtigten: 1. nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sofern sie nicht von Amts wegen eingetragen wurden und dass sie 2. über diese Regelung unterrichtet werden müssen.	§ 16 Abs. 9 BWO
42. Tag vor der Wahl	Sonntag, 12.01.2025		Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis.	§ 17 BWG, § 16 Abs. 1 BWO
Ab dem 41. Tag vor der Wahl	Montag, 13.01.2025		Hinweis an die Wahlberechtigten über die Ausübung ihres Wahlrechts bei 1. Anmeldung bzw. Begründung der Hauptwohnung; 2. Ummeldung der Hauptwohnung innerhalb derselben Gemeinde/Stadt.	§ 16 Abs. 3 Satz 3 BWO, § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 BWO, § 16 Abs. 3 Satz 2 BWO
Spätestens am 34. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr	Montag, 20.01.2025; 18:00 Uhr		1. Einreichung der Kreiswahlvorschläge. 2. Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge. 3. Unverzügliche Vorprüfung durch Kreiswahlleiter. 4. Beseitigung von Mängeln, welche die Gültigkeit von Kreiswahlvorschlägen betreffen.	§ 19 BWG i.V.m. § 1 Nr. 2 VO § 35 Abs. 1 BWO § 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 BWO § 25 Abs. 1 und 2 BWG
Rechtzeitig			1. Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge; 2. Einladung der Beisitzer/innen und Vertrauenspersonen sowie Information der jeweiligen Stellvertretungen über den Sitzungstermin.	§ 5 Abs. 3, § 86 Abs. 2 BWO § 5 Abs. 2, § 36 Abs. 1 BWO
30. Tag vor der Wahl	Freitag, 24.01.2025		1. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Bekanntgabe in der Sitzung; 2. Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift an die Landeswahlleitung und die Bundeswahlleitung.	§ 26 BWG i.V.m. § 1 Nr. 3a VO, § 36 BWO § 36 Abs. 7 BWO
Frühestens ab 26. Tag vor der Wahl bzw.	Dienstag, 28.01.2025 bzw.		1. Erteilung von Wahlscheinen, nachdem über die Wahlvorschläge am 24.01.2025 (= 30. Tag vor der Wahl) entschieden wurde und die Beschwerdefrist am 27.01.2025 (= 27. Tag vor der Wahl) abgelaufen ist. Bei eingelegerter Beschwerde muss die Beschwerdeentscheidung des Landes- oder Bundeswahlausschusses spätestens am (= 24. Tag vor der Wahl) abgewartet werden;	§ 17 Abs. 1, § 26, § 28 BWG, i.V.m. § 1 Nr. 3a u. 4a VO § 28 Abs. 1 BWO,
23. Tag vor der Wahl	Freitag, 31.01.2025		2. Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 29 Abs. 1 BWO), deshalb tatsächlich erst möglich sobald Stimmzettel vorliegen; 3. Anlegung und Fortführung des Allgemeinen Wahlscheinverzeichnisses für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; 4. Verständigung der Kreiswahlleitung bei Ungültigkeit von Wahlscheinen.	§ 28 Abs. 3 BWO, Anlagen 9 bis 12 und 26 BWO, § 28 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 BWO, § 28 Abs. 8 Satz 3 BWO
Spätestens am 24. Tag vor der Wahl	Donnerstag, 30.01.2025		Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.	§ 20 Abs. 1, § 86 Abs. 1, Anlage 5 BWO
Spätestens am 21. Tag vor der Wahl	Sonntag, 02.02.2025		1. Zustellung der Wahlbenachrichtigungen; 2. Möglichkeit für Inlandsdeutsche und Auslandsdeutsche, die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen; 3. Anlegung und Fortführung des Allgemeinen Wahlscheinverzeichnisses für Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.	§ 19 Abs. 1 BWO, § 18 Abs. 1, § 16 Abs. 2 bis 9, Anlage 2a BWO, § 28 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 25 Abs. 2a BWO
Spätestens am 20. Tag vor der Wahl	Montag, 03.02.2025		Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge (Außerdem: Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleitung).	§ 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 1 Nr. 3c VO, § 38 BWO (§ 28 Abs. 3 BWG i.V.m. § 1 Nr. 4c, § 43 BWO)
20. Tag vor der Wahl	Montag, 03.02.2025		Erster Tag der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis und erster Tag der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis.	§ 17 Abs. 1 BWG, § 21, § 22 Abs. 1 BWO
16. Tag vor der Wahl	Freitag, 07.02.2025		Letzter Tag der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis und letzter Tag der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis.	§ 17 Abs. 1 BWG, § 21, § 22 Abs. 1 BWO
Spätestens am 13. Tag vor der Wahl	Montag, 10.02.2025		Hinweis an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile, ihre Bewohner/Insassen/Patienten/Beschäftigten/Soldaten zu informieren: 1. über die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlschein oder durch Wahlschein mit Briefwahlunterlagen; 2. welcher Raum zur Ausübung der Briefwahl bestimmt und ausgestattet wurde und wann er zur Verfügung steht.	§ 29 Abs. 2 und 3 BWO, § 66 Abs. 4 und 5 BWO
Spätestens am 10. Tag vor der Wahl	Donnerstag, 13.02.2025		Zustellung von Entscheidungen der Gemeinde/Stadt über Einsprüche bezüglich der 1. Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses; 2. Versagung eines Wahlscheins, sofern der Einspruch vor dem 12. Tag (= 11.02.2025) vor der Wahl eingelegt wurde (ansonsten: unverzüglich).	§ 22 Abs. 4 Satz 1 BWO, § 31 BWO

Termin	Datum Ggf. handschriftlich eintragen	✓	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens am 8. Tag vor der Wahl	Samstag, 15.02.2025		Entgegennahme von Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen der Gemeinde/Stadt bezüglich der 1. Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses; 2. Versagung eines Wahlscheins, sofern der Einspruch vor dem 11.02.2025 (= 12. Tag vor der Wahl) eingelegt wurde (ansonsten: unverzüglich). Unverzügliche Vorlage der Beschwerden an die Kreiswahlleitung.	§ 22 Abs. 5 Satz 1 bis 3 BWO, § 31 BWO
Spätestens am 8. Tag vor der Wahl Im Anschluss	Samstag, 15.02.2025		Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand gebildet wurde, ein Verzeichnis der in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigten Bewohner/Patienten/Beschäftigten zu übersenden, die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Ausstellung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen und Übersendung.	§ 29 Abs. 1 Satz 1 BWO § 29 Abs. 1 Satz 2 BWO
Spätestens am 6. Tag vor der Wahl	Montag, 17.02.2025		Wahlbekanntmachung.	§ 48, § 7 Nr. 5 Satz 3, § 86 Abs. 1, Anlage 27 BWO
Rechtzeitig			1. Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses; 2. Einladung der Beisitzer/innen (und ggf. Vertrauenspersonen) sowie Information der jeweiligen Stellvertretungen über den Sitzungstermin.	§ 5 Abs. 3, § 86 Abs. 2 BWO § 5 Abs. 2 BWO, (ggf. § 36 Abs. 1 BWO analog)
Spätestens am 4. Tag vor der Wahl	Mittwoch, 19.02.2025		Entscheidung der Kreiswahlleitung über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen der Gemeinde/Stadt bezüglich der 1. Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses; 2. Versagung eines Wahlscheins, sofern der Einspruch vor dem 11.02.2025 (= 12. Tag vor der Wahl) eingelegt wurde (ansonsten: unverzüglich).	§ 22 Abs. 5 BWO § 31 BWO
Frühestens am 3. Tag vor der Wahl	Donnerstag, 20.02.2025		1. Abschluss des ausgedruckten Wählerverzeichnisses und dessen Beurkundung; 2. Abschluss des Allgemeinen Wahlscheinverzeichnisses für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; das Allgemeine Wahlscheinverzeichnis für Wahlberechtigte, die nicht eingetragen sind, wird bis zum Wahltag fortgeführt;	§ 24 Abs. 1, Anlage 8 BWO, § 28 Abs. 6 Satz 1 BWO,
Spätestens am 1. Tag vor der Wahl	Samstag, 22.02.2025		3. Anlegung und Fortführung des Besonderen Wahlscheinverzeichnisses für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und denen nach dessen Abschluss noch ein Wahlschein erteilt wurde; 4. Vorbereitung eines Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. einer Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden.	§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO, § 28 Abs. 8 BWO
Spätestens am 2. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr	Freitag, 21.02.2025 15:00 Uhr		Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ausnahmen sind am Samstag, 22.02.2025 bis 12:00 Uhr (bei glaubhafter Versicherung, dass beantragter Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist) und am Sonntag, 23.02.2025 bis 15:00 Uhr (insbesondere bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder unverschuldetem Fristverhältnis) möglich.	§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWO § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO
Spätestens am 1. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr	Samstag, 22.02.2025 12:00 Uhr		1. Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist; 2. Abschluss des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine und ggf. Berichtigung des entsprechenden Wahlscheinverzeichnisses; 3. Schnellste Übersendung des Verzeichnisses oder eines Nachtrags zu diesem Verzeichnis an die Kreiswahlleitung zur Weiterleitung an alle Wahlvorstände des Wahlkreises.	§ 28 Abs. 10 BWO, § 28 Abs. 8 BWO, § 28 Abs. 9 Satz 1 BWO

## WAHLTAG - SONNTAG, 23. FEBRUAR 2025

Vor 8.00 Uhr		Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin, insbesondere: 1. Das Besondere Wahlscheinverzeichnis, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine an im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ausgestellt wurden. Werden Wahlscheine an diesen Personenkreis noch später ausgestellt, ist durch telefonische Rückfrage im Wahlbezirk vorab zu klären, ob die Person nicht bereits gewählt hat. Die Ausstellung ist unverzüglich im Wählerverzeichnis zu vermerken und die Abschlussbeurkundung entsprechend zu berichtigen; 2. Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge dazu bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden.	§ 49 BWO, § 49 Nr. 2, § 53 Abs. 2 BWO,  § 28 Abs. 8 Satz 3 BWO
8.00 Uhr		<b>Beginn der Wahlzeit.</b>	§ 47 Abs. 1 BWO
Spätestens um 12.00 Uhr		Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde folgende Unterlagen zu übergeben: 1. Eingegangene Wahlbriefe; 2. Das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge dazu bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden.	§ 74 Abs. 4 BWO, § 28 Abs. 9 BWO
Spätestens um 15.00 Uhr		1. Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, insbesondere bei unverschuldetem Fristverhältnis; 2. Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können. Werden Wahlscheine an diesen Personenkreis ausgestellt, ist durch vorherige telefonische Rücksprache im Wahlbezirk zu klären, ob die Person nicht bereits gewählt hat. Die Ausstellung ist unverzüglich im Wählerverzeichnis zu vermerken und die Abschlussbeurkundung entsprechend zu berichtigen.	§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWO, § 27 Abs. 4 Satz 3, § 53 Abs. 2 BWO
Bis ca. 15.00 Uhr		Ausstattung des Briefwahlvorstandes / der Briefwahlvorstände, insbesondere Übergabe folgender Unterlagen: 1. Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Wahlbriefe; 2. Verzeichnis für ungültig erklärten Wahlscheine sowie Nachträge dazu bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden; 3. Wahlbriefe anderer Gemeinden, wenn diese die Briefwahl nicht selbst auswerten.	§ 74 Abs. 3 BWO, § 74 Abs. 3 BWO, § 74 Abs. 4 BWO
Spätestens um 18.00 Uhr		1. Entgegennahme von Wahlbriefen; 2. Zuleitung auf dem schnellsten Weg an den Briefwahlvorstand oder an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Stelle.	§ 36 Abs. 1 BWG, § 74 Abs. 3 und 4 BWO
18.00 Uhr		<b>Ende der Wahlzeit.</b>	§ 47 Abs. 1 BWO
Nach 18.00 Uhr		1. In Gemeinden/Städten mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand: Entgegennahme der Schnellmeldungen von den (Brief-)Wahlvorständen. Dann Zusammenstellung des vorläufigen Ergebnisses und sofortige Schnellmeldung – wenn für kreisangehörige Gemeinden/Städte angeordnet: über das Landratsamt/die Kreisverwaltung – an die Kreiswahlleitung; 2. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und keinem Briefwahlvorstand: Die Schnellmeldung erfolgt durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher – wenn angeordnet: über das Landratsamt/die Kreisverwaltung – an die Kreiswahlleitung.	§ 71 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 75 Abs. 4 Satz 2, Anlage 28 BWO  § 71 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Anlage 28 BWO
Nach Eingang der Unterlagen in der Wahlnacht		1. Prüfung der Wahlunterlagen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, insbesondere auf rechnerische Richtigkeit; 2. In Gemeinden/Städten mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand: Zusammenstellung der Wahlergebnisse aus den Niederschriften und Ermittlung des Gemeinde-/Stadtergebnisses; 3. In Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk und ohne Briefwahlvorstand: Ergebnis aus der einzigen Wahl Niederschrift übernehmen und das Allgemeine Wahlscheinverzeichnis für Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, beifügen.	§ 72 Abs. 2, § 73, § 75 Abs. 6 bis 8 BWO,  § 72 Abs. 3, Anlagen 29 bis 31 BWO
Ab dem 1. Tag nach der Wahl	Montag, 24.02.2025	Übermittlung der Unterlagen durch Boten – bei kreisangehörigen Gemeinden/Städten über das Landratsamt/die Kreisverwaltung – an die Kreiswahlleitung unter Beachtung organisatorischer und zeitlicher Anordnungen.	§ 72 Abs. 3 BWO
2. bis 4. Tag nach der Wahl	Dienstag, 25.02.2025 bis Donnerstag, 27.02.2025	1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ergebnisfeststellung und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Sitzung; 2. Übersendung einer Ausfertigung der Sitzungsniederschrift samt Anlagen an die Bundeswahlleitung und Landeswahlleitung (sofern angeordnet: Übermittlung durch Boten zusammen mit den (Brief-)Wahl Niederschriften); 3. Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlkreis.	§ 41 Satz 1 BWG, § 76 Abs. 2 und 5 BWO, § 76 Abs. 8, § 81 BWO, Anlage 32 BWO,  § 41 Satz 2 BWG, § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 86 BWO
Nach 6 Monaten seit der Wahl	Nach dem 23.08.2025	Vernichtung folgender Unterlagen - vorbehaltlich einer Anordnung der Bundeswahlleitung oder der Strafverfolgungsbehörde: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, Verzeichnisse der Wahlberechtigten aus den besonderen Einrichtungen, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften. Hinweis: Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich nach dem Wahltag zu vernichten, alle übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des 22. Deutschen Bundestages vernichtet werden; die Landeswahlleitung kann eine frühere Vernichtung zulassen.	§ 90 Abs. 2 BWO,  § 90 Abs. 1 und 3 BWO